



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung) vom 16. Dezember 2021

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11. Dezember 2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) sowie des § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung) vom 16. Dezember 2021 (öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Landeshauptstadt Düsseldorf www.duesseldorf.de/bekanntmachungen am 30. Dezember 2021; nachrichtlich Düsseldorfischer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werbeträger (Planen, Werbebanner, Bildschirme o.ä.), die insbesondere an Baugerüsten, Bauzäunen und Baucontainern angebracht werden und die in den öffentlichen Straßenraum ragen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie insgesamt unterhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden angebracht werden. Werbeträger, die unterhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden beginnen und deren Oberkante über 5,00 m über dem Erdboden hinausgehen, stellen in den Abmessungen bis 5,00 m eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar. Im Einzelfall kann ein Werbeträger in Erweiterung von Satz 2 auch oberhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellen. Der Einzelfall bemisst sich insbesondere am Ausmaß der Einwirkung des Werbeträgers auf die Verkehrsfläche und kann etwa bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorliegen. Für Werbeträger, die ab einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden beginnen, richtet sich die Nutzung nach § 905 BGB und den zivilrechtlichen Vorgaben.

Werbeträger dürfen nur angebracht werden, wenn sie maximal 30 % der gesamten Ansichtsfläche einnehmen, eine Fläche von 100 m² nicht überschreiten und die restliche Ansichtsfläche mittels einer Fassadennachbildung/-vorschau abgedeckt werden.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beantragen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag mit Erläuterungen, Zeichnungen, Verkehrszeichenplänen, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

(2) Soll der öffentliche Straßenraum für Zwecke der Außengastronomie benutzt werden und hat die Landeshauptstadt Düsseldorf über einen entsprechenden Antrag nach Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis für die Dauer von längstens einem Jahr als erteilt. Während der Benutzung der Straße ist zu gewährleisten, dass

- der Gehweg nach Maßgabe von § 3, Absatz 3, Satz 3 für den Gemeingebrauch frei bleibt und
- Menschen mit Behinderung in der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden

Die Benutzung der Straße ist für die Einrichtung von Baustellen oder Durchführung von Veranstaltungen einzustellen; sämtliche Aufbauten sind nach Aufforderung der Landeshauptstadt Düsseldorf unverzüglich von der Straße zu entfernen.

3. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Sondernutzungsgebühren für stationsgebundene elektrische Ladesäulen sowie Ladebordsteine (Ziffer 24.6 und 24.7 der Anlage 1) werden erstmalig fünf Jahre nach Schluss des Jahres nach der Inbetriebnahme erhoben. Absatz 6 bleibt unberührt.

4. Anlage 1 (Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf) wird wie folgt geändert:

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Zone 1	Benutzungsgebühr Zone 2	Mindestgebühr je Erlaubnis/ Gebührenbescheid
		Euro	Euro	Euro
24.6	Jährlich je stationsgebundene elektrische Ladesäule mit			
a)	Leistung < 22 kW	750,00	750,00	
b)	Leistung ≥ 22 kW und < 50 kW	500,00	500,00	
c)	Leistung ≥ 50 kW und < 150 kW	450,00	450,00	
d)	Leistung ≥ 150 kW und < 300 kW	400,00	400,00	
e)	Leistung ≥ 300 kW	250,00	250,00	
24.7	Jährlich je Ladebordstein	250,00	250,00	

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11. Dezember 2025 beschlossene

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung) vom 16. Dezember 2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

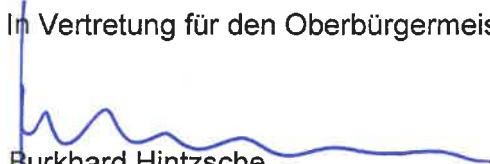
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2025

In Vertretung für den Oberbürgermeister



Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor